

## BGE 40 III 332

Bundesgericht (BGE), 1914-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_40\\_III\\_332](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_III_332)

FR: ATF 40 III 332

IT: DTF 40 III 332

### Volltext

332 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- 59. Entscheid vom 15. September 1914 i. S. Sigg. Widerspruchsverfahren. Anwendbarkeit von Art. 109 SchKG, wenn weder der Pfändungsschuldner, noch der Dritt- ansprecher a II ein über die gepfändete Forderung verfügen kann. A. - In einer von Alphons Mors gegen Alfred Stro- bel eingeleiteten Betreibung pfändete das Betreibungs- amt Zürich 4 am 1. April 1914 u. a. ein Depositum des Strobel von 1400 Fr. Laut Bericht des Betreibungs- amtes hatte Strobel diesen Betrag am 2. Februar 1914 anlässlich der Zufertigung einer Liegenschaft an Frau Baur, als vermutliche Verkaufsprovision des Rekurren- ten Sigg, bei Notar Gassmann deponiert, der ihn sei- nerseits bei der Schweizerischen Volksbank anlegte; darüber, wem die Provision zufalle, ist ein Prozess zwi- schen Sigg und Strobel anhängig. Beim Pfänd ungsvollzug teilte Notar Gassmann dem Beamten mit, dass der Rekurrent Sigg Anspruch auf das Depositum erhebe ; er wurde daher als Ansprecher auf der Pfändungsurkunde vorgemerkt. Das Betrei- bungsamt setzte dem Gläubiger und dem Schuldner gemäss Art. 106 SchKG Frist an, um den Anspruch des Sigg zu bestreiten; nach erfolgter Bestreitung for- derte es den Sigg gemäss Art. 107 auf, binnen zehn Tagen Klage anzuheben. B. - Hierüber beschwerte sich Sigg bei den kanto- nalen Aufsichtsbehörden. Er verlangte, dass die Frist- ansetzung an ihn aufgehoben und das Betreibungsamt angewiesen werde, nach Art. 109 SchKG dem Gläubiger Frist zur Klageerhebung anzusetzen; denn die gepfän- dete Sache befinde sich nicht im Gewahrsam des Pfän- dungsschuldners Strobel, sondern bei einem d r i t t e n Aufbewahrer, dem Notar, der als Treuhänder zwischen den Parteien Sigg und Strobel eingesetzt worden sei; da~ Notariat habe als Vertreter des Rekurrenten Sigg, \_ , . : bei den kantonalen Aufsichtsbehörden, mit dem Begeh- ren um Aufhebung des Zuschlages. Sie machten geltend: Streckeisen habe während der Gan t, als nur noch er und Architekt Hess Bieter waren, letzterem vorgeschlagen, die Anteilscheine gemeinsam zur erwerben, um zu verhü- ten, dass sie sich gegenseitig heraufböten. Als Streck- eisen das Angebot des Hess von 5200 Fr. überbot, habe er dem Hess auf Befragen bestätigt, dass er bei seinem Vorschlag bleibe, weshalb Hess ein höheres Angebot unterlassen habe. Nach der Gan t habe aber Streckeisen das Zustandekommen eines Abkommens mit Hess be- stritten. Allein di~ Vereinbarung sei tatsächlich abge- schl:'lssen worden; sie habe einzig bezweckt, den Zu- schlag zu einem wesentlich reduzierten Preise zu erre- chen und das Steigerungsergebnis ungünstig zu bein-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.